

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

78. Jahrgang

Sonderausgabe

Dienstag, 27. Mai 2025

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung zur Aufhebung eines Untersuchungsgebietes, hier der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Solingen vom 12.12.2024, und zur Bildung eines Sperrbezirkes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Solingen – Sperrbezirksverfügung

Hiermit hebe ich die Allgemeinverfügung vom 12.12.2024 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Solingen auf. Aufgrund der klinisch und mikrobiologisch positiven Feststellung des Ausbruches der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird das vormalige Untersuchungsgebiet mit einer nördlichen Erweiterung vollumfänglich neu als Sperrbezirk definiert. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen, werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Es wird ein Sperrbezirk eingerichtet, dessen Grenzen der untenstehenden Karte mit Grenzbeschreibungen zu entnehmen sind, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich amtstierärztlich auf die Amerikanische Faulbrut der Bienen untersuchen zu lassen. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen entsprechende Unterstützung zu leisten.
3. Bewegliche Bienenstände im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Jeder Verdacht auf Amerikanische Faulbrut ist dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich unter der Telefonnummer 0212/290-2581 oder per E-mail an veterinaeramt@solingen.de anzuzeigen.
6. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen im Sperrbezirk nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle dürfen entfernt werden, wenn sie an einen Wachs verarbeitenden Betrieb, der über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügt, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist, darf abgegeben werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Sperrbezirk

Es wird ein Sperrbezirk festgelegt, der in seiner äußeren Ausdehnung wie folgt begrenzt wird:

Von den Standorten in Solingen ausgehend, wurde ein Gebiet mit ca. 2,5 Kilometer Radius unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ausgewiesen. Dieses Gebiet erstreckt sich östlich des Höhscheider Weges, der Friedensstraße ab Höhscheider Weg in nördlicher Richtung, der

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Jennifer Buschtöns
Fon 0212 290 - 2152, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Digital unter amtsblatt.solingen.de.

Vertrieb In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Schwarzen Pfähle, der Bebelallee, der Baverter Straße, der Haaner Straße, der Ittertallstraße, der Bausmühlenstraße und der Eipaßstraße, südlich der Oberhaaner Straße, des in Verlängerung der Oberhaaner Straße anschließenden Fußweges bis zur Straße Roggenkamp, des Roggenkamp in östlicher Richtung bis zur Wuppertaler Straße der Wuppertaler Straße, des Dycker Feld, des Dellerfeld und der Dycker Straße, westlich der Lützowstraße, der Seydlitzstraße, der Nettelbeckstraße, der Yorckstraße, der Theresienstraße, der Tannenstraße, der Schlagbaumer Straße, der Korkenziehertrasse zwischen Schlagbaumer Straße und Dorper Straße, der Dorper Straße in östlicher Richtung, der Klingenstraße, der Zietenstraße, der Bülowstraße, des Bülowplatzes und des Schlicker Weges sowie nördlich der Unnersberger Allee, der Eichenstraße, der Platzhofstraße, der Neuenhofer Straße in westlicher Richtung, der Neuenkamper Straße und der Aufderhöher Straße in westlicher Richtung bis zur Kreuzung zum Höhscheider Weg.



Begründung

Aufgrund von Sporennachweisen von *Paenibacillus larvae* ohne klinische Nachweise ab August 2024 wurde mit Allgemeinverfügung vom 11.09.2024 ein Untersuchungsgebiet nach § 3 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der zurzeit gültigen Fassung festgelegt und die Untersuchung aller Bienenvölker in dem ausgewiesenen Gebiet angeordnet.

Im Rahmen dieser Gebietsuntersuchungen wurden in Futterkranzproben aus drei weiteren Bienenständen ebenfalls *Paenibacillus larvae* nachgewiesen. Wiederrum wurde keine Klinik festgestellt. Da diese Bienenstände weniger als einen Kilometer von der Grenze des Untersuchungsgebietes vom 11.09.2024 entfernt lagen, wurde aufgrund dieser Befunde mit Allgemeinverfügung vom 12.12.2024 eine Erweiterung des Untersuchungsgebietes nach § 3 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der zurzeit gültigen Fassung festgelegt und die Untersuchung aller Bienenvölker in dem ausgewiesenen Gebiet angeordnet.

Im Rahmen der weiteren Gebietsuntersuchungen im erweiterten Untersuchungsgebiet wurde in Futterkranzproben aus einem weiteren Bienenstand *Paenibacillus larvae* ohne Klinik nachgewiesen. Dieser Bienenstand ist unmittelbar an der Grenze des Untersuchungsgebietes vom 12.12.2024

gelegen, so dass sich im üblichen Flugradius auch Bienenvölker außerhalb des Gebietes befinden.

Am 16.05.2025 wurden in einem nicht beim BVLA angemeldeten Bienenstand innerhalb des mit Allgemeinverfügung vom 09.11.2024 festgelegten Untersuchungsgebietes klinische Symptome an der Brut von drei von sieben Bienenvölkern beobachtet. Die dem CVUA-RRW zur Untersuchung zugeleiteten Futterkranzproben sowie Brutwaben ergaben laut Labormitteilung vom 26.05.2025 den Nachweis von *Paenibacillus larvae*. Weitere Bienenstände in direkter Umgebung wurden mit Labormitteilung vom 27.05.2025 ebenfalls positiv befundet. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird hiermit amtlich festgestellt. Die Bienenstände im Flugradius der Bienen sind durch den Erreger der Amerikanischen Faulbrut der Bienen konkret gefährdet.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) in der zurzeit gültigen Fassung bin ich für den Erlass der Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen auf dem Gebiet der Stadt Solingen zuständig.

Gemäß § 11 Abs. 1 BienSeuchV unterliegt ein Bienenstand der Sperre, wenn der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden ist:

1. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
2. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden; tote Bienen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
4. Waben, Wabenteile verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker sowie Futtervorräte aus Bienenwohnungen verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker dürfen nicht, lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.
5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
6. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
7. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des seuchenkranken Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.

8. Die Bienenstände und Bienenwohnungen, außer solchen aus Stroh, sowie Gerätschaften sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen; Bienenwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen.
9. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben, Wachs und, soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich, auch Futtermittel sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen.

Nach § 10 Abs. 1 BienSeuchV erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand, auf dem der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, zum Sperrbezirk.

Gemäß § 11 Abs. 2 gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Festlegung des Sperrbezirks sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchung mittels Futterkranzanalyse für alle Bienenvölker und Bienenstände in diesem Gebiet dient dazu, weitere Infektionen mit der Amerikanischen Faulbrut möglichst schnell zu erkennen und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck sind die getroffenen Maßnahmen auch geeignet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind im Übrigen auch angemessen. In Anbetracht der Zielsetzung, den Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche, treten die mit den Anordnungen einher gehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverschäden zur Folge haben kann. Dies passiert insbesondere dann, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten

Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossenen Brutzelle befindet.

Die Festlegung des Sperrbezirks sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchungen für alle Bienenvölker und Bienenstände und Verbringungsbeschränkungen für Bienenvölker in diesem Gebiet dienen dazu, weitere Infektionen mit der Amerikanischen Faulbrut möglichst schnell zu erkennen und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck sind die getroffenen Maßnahmen geeignet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind auch angemessen. In Anbetracht der Zielsetzung den Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche sicherzustellen treten die mit den Anordnungen einhergehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, habe ich aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Eine eventuelle Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich bringt und daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden sind. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und

Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich greift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Senczek
Amtstierärztin